

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Änderungsverordnung zum Kölner Taxitarif

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	26.04.2021
Rat	06.05.2021

Beschluss:

Der Rat beschließt die Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für die in der Stadt Köln zugelassenen Taxis -Kölner Taxitarif- gemäß Anlage 1.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz** **Nein** Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung**

Mit der Beschlussvorlage sollen die Beförderungsentgelte für den Taxiverkehr in Köln neu festgesetzt werden. Der aktuelle Taxitarif wurde am 22.11.2018 durch den Rat der Stadt Köln beschlossen und ist seit dem 29.11.2018 gültig.

Die Kölner Taxi Vermittlung „Taxi 17“ hat am 29.07.2020 eine Erhöhung des Taxitarifs beantragt und diesen im Wesentlichen mit steigenden Kosten, insbesondere den bevorstehenden Erhöhungen des Mindestlohnes zum 01.01.2021, 01.07.2021, 01.01.2022 und 01.07.2022, begründet.

Das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrheinwestfalen bat in einem Schreiben vom 22.04.2020 insbesondere aufgrund der Entwicklung des Mindestlohnes um Überprüfung und Anpassung der Taxitarife, damit die Funktionsfähigkeit und der Fortbestand des Taxengewerbes sichergestellt werden kann.

Die Taxitarife werden von der Stadt Köln als Genehmigungsbehörde durch Rechtsverordnung verbindlich festgelegt. Nach § 39 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ist zu überprüfen, ob der Taxitarif unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Taxiunternehmen noch angemessen ist.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie sind die Umsätze in der Taxibranche massiv eingebrochen.

Um einen ordnungsgemäßen Ablauf zu gewährleisten, bat das Eichamt Köln darum, den neuen Tarif nach den Sommerferien 2021 zu terminieren.

Die Verwaltung schlägt nach differenzierter Überprüfung und Bewertung des Erhöhungsantrags vor, den Tarif wie folgt moderat in zwei Stufen zum 01.09.2021 und 01.09.2022 anzupassen:

Tarifanpassung zum 01.09.2021

Tarifstufen	Tarif 2018	Antrag Taxi 17	+ %	Vorschlag Verwaltung	+ %
Grundpreis	3,90 €	4,10 €	5,1 %	4,00 €	2,6 %
Km Preis bis 7 km	2,00 €	2,20 €	10 %	2,10 €	5 %
Km Preis ab 8. km*	1,80 €	2,00 €	11,1 %	1,90 €	5,6 %
Fahrpreis 7 Km /4 min. Wartezeit (Durchschnittsstrecke)	19,90 €	21,50 €	8 %	20,70 €	4 %

Tarifanpassung zum 01.09.2022

Tarifstufen	Tarif 2021	Antrag Taxi 17	+ %	Vorschlag Verwaltung	+ %
Grundpreis	4,00 €	4,30 €	7,5 %	4,20 €	5 %

Km Preis bis 7 km	2,10 €	2,40 €	14,3%	2,20 €	4,8 %
Km Preis ab 8. km*	1,90 €	2,20 €	15,8 %	2,00 €	5,3%
Fahrpreis 7 Km /4 min. Wartezeit (Durchschnittsstrecke)	20,70 €	23,10 €	11,6 %	21,60 €	4,3 %

Die Wartezeitgebühren (0,50 € pro Minute) sowie der erhöhte Grundpreis für Großraumtaxis (6,00 €) sollen unverändert bleiben.

Damit steigt ab dem 01.09.2021 der Fahrpreis auf der Durchschnittsstrecke (7 Km. + Wartezeiten 4 min.) um 0,80 € von 19,90 € auf 20,70 € und ab dem 01.09.2022 um 0,90 € von 20,70 € auf 21,60 €.

Die Erhöhung zum aktuellen Tarif 2018 beträgt ab dem 01.09.2021 4 Prozent und ab dem 01.09.2022 weitere 4,3 Prozent.

1. Antrag der Kölner Taxi Vermittlung GmbH Co.KG (Taxi 17)

Mit Schreiben vom 29.07.2020 hat der Vorstand der Kölner Taxi Vermittlung GmbH & Co.KG (Taxi 17) die Änderung und Erhöhung des Taxitarifs beantragt.

Begründet wird der Antrag mit der Erhöhung des Mindestlohns ab dem 01.01.2021 in vier Stufen (01.01.2021 auf 9,50 €, 01.07.2021 auf 9,60 €, 01.01.2022 auf 9,82 € und am 01.07.2022 auf 10,45 €).

Entsprechend den Steigerungen zum gesetzlichen Mindestlohn sollte ebenfalls in vier Schritten zu den jeweiligen Terminen der Tarif um 10 Cent je Kilometer, 10 Cent im Grundpreis und 25 Cent für den Großraumtarif angehoben werden. Dies entspräche einer Erhöhung von insgesamt ca. 16%.

2. Anhörverfahren nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

2.1 Anzuhörende Stellen

Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung der Taxitarifordnung sind die örtliche Industrie- und Handelskammer (IHK Köln), der Verkehrsverband für das Taxi- und Mietwagengewerbe (hier: Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V.), die zuständige Fachgewerkschaft (hier: Ver.di) sowie die für die Gewerbeaufsicht zuständige Landesbehörde (hier: Bezirksregierung Köln) anzuhören.

Darüber hinaus wurde auch die Taxi Ruf Köln e.G. als weitere in Köln tätige Taxizentrale mit ca. 800 Unternehmern beteiligt.

Die wesentlichen Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend ausgeführt. Die Bezirksregierung Köln sowie Ver.di haben auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

2.2 Stellungnahme der IHK Köln

Die IHK Köln hält es für erforderlich, den Taxitarif insbesondere an die durch den Mindestlohn gestiegenen Kosten und die allgemeine Preisentwicklung anzupassen.

Die Erhöhung des Tarifs sei insgesamt notwendig, um die Wirtschaftlichkeit der Taxiunternehmungen nachhaltig zu gewährleisten. Sie schlägt eine jährliche Anpassung vor, die die Steigerung des Mindestlohnes für das gesamte kommende Jahr berücksichtigt. Dies wäre für die Kundschaft verlässlicher und reduziere Kosten für die Unternehmungen. Eine Erhöhung des Großraumtarifs lasse sich mit dem Mindestlohn nicht begründen.

2.3 Stellungnahme der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein

Die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V., verweist ebenfalls auf die bevorstehende Mindestloohnerhöhung. Die Personalkosten beliefen sich auf rund 60 % der Gesamtkosten eines Taxiunternehmens.

Als weitere Kostenfaktoren wurde die vom Gesetzgeber beschlossene Bepreisung von CO₂-Emissionen ab Anfang 2021 einbezogen, die den Preis für einen Liter Diesel bis Anfang 2022 mit weiteren 8 Cent Abgaben belasten würden.

Die beantragte Erhöhung wird daher für dringlich gehalten, damit die Unternehmen den Geschäftsbetrieb weiterführen könnten.

Vorschlag -Steigerung:

4,40 € Grundpreis
 2,40 € bis 7 Km
 2,20 € ab 8 km
 7,00 € Großraum
 34,00 € Wartezeit

2.4 Stellungnahme von Taxi-Ruf Köln e.G.

Die Geschäftsführung der Taxi-Ruf Köln e.G. unterstützt die Forderung nach einer zeitnahen Anpassung. Die allgemeinen Kostensteigerungen, insbesondere im Zusammenhang mit den Mindestloohnerhöhungen und ansteigenden Kraftstoffpreisen, machen eine Tarifierhöhung erforderlich, auch wenn in Zeiten einer Pandemie die Gefahr besteht, dass die Umsätze noch stärker sinken könnten. Aufgrund der grassierenden Pandemie wäre das allgemeine Fahrgastaufkommen um mehr als 70 % gesunken. Sie regt die Wiedereinführung eines Nachttarifes an, um der angespannte Personalsituation zu Nachtzeiten entgegen zu wirken. Dieser solle auch an Sonn- und Feiertagen gelten. Ferner wird die Anhebung des Großraumzuschlages auf 7 Euro angeregt. Um finanzielle Belastungen für die Unternehmungen zu verhindern möge der Tarif zum 01.03.2021 in Kraft treten und im Sommer 2021 sei zu prüfen, ob eine weitere Anpassung in 2022 erforderlich wäre.

Vorschlag Steigerung:

	<u>Tag</u>	<u>Nacht</u>
Grundpreis	4 €	4,00 €
bis 5 km	2,00 €	2,20 €
ab 5 km	1,90 €	2,10 €
Großraum	7,00 €	7,00 €
Wartezeit:	30 €	36,00 €

3. Betriebskosten- und Fahrpreisentwicklung 2017/2018 zu 2020/2021 bzw. 2020/2022 (Anlage 3a und 3b)

3.1 Betriebskostenentwicklung

In Anlage 3a ist die Kostenentwicklung seit der letzten Tarifüberprüfung durch die Verwaltung Ende 2018 dargestellt. Daraus ergibt sich der zur Deckung der gestiegenen Kosten erforderliche Fahrpreis pro Kilometer und für die Referenzstrecke (7 Km + 4 min. Wartezeiten). Die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns ab 01.01.2021 auf 10,54 € (inkl. anteilige Zuschläge) wurde eingerechnet, um den Tarif auch über den 01.07.2021 hinaus betriebswirtschaftlich angemessen zu gestalten.

In der Anlage 3b ist die Kostenentwicklung unter Berücksichtigung der Mindestloohnerhöhung zum 01.07.2022 dargestellt

Die Gesamtkostensteigerung von rund 2.900 € (+4 %) seit 2018 ergibt sich im Wesentlichen durch die Erhöhung der jährlichen Personalkosten um rund 1.644 € (+4,5 %) infolge der Mindestloohnerhö-

hungen vom 01.01.2021 bzw. 01.07.2021 (von 9,35 € auf 9,50 € bzw. 9,60 € ohne Zuschläge für Nacht- Sonn- und Feiertage).

Infolge der Mindestloohnerhöhung zum 01.01.2022 und 01.07.2022 (auf 9,82 € bzw. 10,45 € ohne Zuschläge) steigen die Gesamtkosten im Vergleich zu 2018 um rund 6.582 € (+9%). Diese ergeben sich im Wesentlichen aus der Erhöhung der jährlichen Personalkosten um 5.051 € (+13.7%).

Leicht angestiegen sind auch die fixen Kosten für die Fahrzeuge (Neubeschaffung/ Abschreibung). Die allgemeinen Verwaltungskosten (u.a. Bürokosten, Buchführung/Steuerberater und Beiträge) sind leicht gesunken.

Bei den variablen Kosten wurde die 2021 eingeführte CO₂-(Kohlendioxid)-Bepreisung einberechnet, sodass mit höhere Treibstoffkosten von ca. 528 € /Jahr (+11,7 %) kalkuliert worden ist. Die Treibstoffkosten als variabler Kostenbestandteil haben allerdings nur einen Anteil von ca. 6,7 % an den Gesamtkosten eines Taxis und sind damit keine maßgebliche Größe für eine Tarifanpassung.

Maßgeblicher Kostenfaktor für die Tarifikalkulation sind aber die Personalkosten, die zum 01.07.2021 rund 50,5 % und zum 01.07.2022 rund 52,5 % der Gesamtkosten eines Taxisbetriebs ausmachen.

Da im Taxigewerbe eine Betriebspflicht über 24 Stunden sowie an Sonn- und Feiertagen besteht, wurde nach § 6 Abs.5 Arbeitszeitgesetz für die Zeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr ein Nachtzuschlag von 25 % eingerechnet. Der Mindestlohn erhöht sich damit in der zuschlagpflichtigen Zeit. Darüber hinaus sind auch an Sonn- und Feiertagen ebenfalls entsprechende Zuschläge üblich.

Unter Berücksichtigung der zuschlagfreien und zuschlagpflichtigen Arbeitszeiten ergibt sich ein durchschnittlicher Stundensatz zum 01.07.2021 von 10,54 € bzw. zum 01.07.2022 von 11,48 € der als Mindestlohn berücksichtigt wurde. Bei der im Taxigewerbe üblichen Wochenarbeitszeit von 48 Stunden zuzüglich Lohnnebenkosten (25%) sowie einem Personalkostenfaktor von 1,17 (für Urlaub, Krankheit, Fehlzeiten) ergeben sich damit Personalkosten von rund 38.486 € zum 01.07.2021 bzw. 41.893 € zum 01.07.2022 im Jahr.

Für selbst fahrende Unternehmer*innen sind damit ebenfalls eigene Personalkosten in gleicher (Mindestlohn-) Höhe berücksichtigt. Dazu kommt noch ein üblicher kalkulatorischer Unternehmerlohn von 8 % der Selbstkosten bzw. 5.637 € zum 01.07.2021 und 5.909 € zum 01.07.2022 im Jahr.

Die Kostenrechnung und Fahrpreiskalkulation ist unabhängig davon zu sehen, ob im Taxibetrieb Fahrpersonal beschäftigt wird oder die Unternehmer*in selbst fährt.

3.2 Leistungsdaten und erforderlicher Fahrpreis

Ein Durchschnittstaxi in Köln (Ein-Schicht) legt im Jahr ca. 55.000 km zurück, davon rund je die Hälfte (ca. 27.500 km) mit Fahrgästen bzw. leer (Rückfahrt und ggfls. Abholen der Kundschaft).

Aufgrund der Kostenentwicklung gemäß Anlage 3a steigt der zur Kostendeckung erforderliche Km-Preis je „Besetzt- Km“ zum 01.09.2021 von 2,66 € auf 2,77 € (ohne MwSt.) und gemäß Anlage 3b zum 01.09.2022 von 2,77 € auf 2,90 €.

Der Fahrpreis einer Durchschnittsfahrt von 7 km muss daher auf rechnerisch 20,75 € bzw. tariftechnisch (ab-)gerundet auf 20,70 € (incl. 7 % MwSt.) (Stand 01.09.2021) angehoben werden. Zum 01.09.2022 muss der Fahrpreis auf rechnerisch 21,72 € bzw. tariftechnisch (ab-)gerundet auf 21,60 € angehoben werden.

3.3 Fahrpreisentwicklung im ÖPNV

Im Vergleichszeitraum sind die Fahrpreise im Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) am 01.01.2019 um 3,5 % und am 01.01.2020 um 2,5% gestiegen. Ab dem 01.01.2021 sind die Fahrpreise um weitere 2,5 % gestiegen (VRS Presseinfo vom 12.07.2019: „Hohe Kostensteigerungen bei Personal, Treibstoff und Material machen die Tarifierhöhung unumgänglich“)

Die Gesamterhöhung im Vergleichszeitraum (Basis 2018= 100%) beträgt 8,5 Prozent.

4. Tarifvorschlag der Verwaltung

4.1 Rechtliche Anforderungen

Nach § 39 Abs. 2 PBefG hat die Genehmigungsbehörde die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmungen angemessen sind und Investitionen in die technische Entwicklung ermöglichen.

Taxiunternehmungen werden nicht subventioniert und unterliegen damit den allgemeinen unternehmerischen Risiken. Gleichzeitig werden betriebswirtschaftlichen Entscheidungen insbesondere durch die gesetzliche Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht Grenzen gesetzt.

Die Genehmigungsbehörde hat daher mit dem Taxitarif eine ausreichende Renditeerwartung sicherzustellen, um die Taxiunternehmungen in die Lage zu versetzen, ihrem gesetzlichen Beförderungsauftrag ordnungsgemäß nachzukommen und die Sicherheit der zu befördernden Kundschaft zu gewährleisten.

Es sind daher zumindest kostendeckende Erlöse unter Berücksichtigung einer angemessenen Gewinnspanne (Unternehmerlohn) erforderlich. Die Prüfung ist dabei auf die betriebswirtschaftliche Lage zu beschränken; eine behördliche Überregulierung bei den Fahrpreisen kann die Unternehmungen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden.

Mit der Beschlussvorlage soll der Kölner Taxitarif an die Kostenentwicklung angepasst werden, um für die Unternehmungen auch weiterhin eine auskömmliche Rendite sicherzustellen und diese insbesondere auch in die Lage zu versetzen, den Fahrer*innen den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen.

Aufgrund der höher ausfallenden Mindestlohnerhöhungen zum 01.01.2022 und 01.07.2022 wurde erstmalig eine Tarifierhöhung in zwei Stufen als erforderlich angesehen.

Um einen ordnungsgemäßen Ablauf zu gewährleisten, bat das Eichamt Köln darum, den neuen Tarif nach den Sommerferien 2021 zu terminieren. Durch die Corona Situation sei aktuell die Taxieicherung schon stark eingeschränkt.

4.2 Angehobene/ geänderte Tarife (Anlage 4a und 4b)

Zur Kostendeckung ist es erforderlich, den Taxitarif so zu erhöhen, dass bei der durchschnittlichen Fahrtstrecke/Referenzstrecke ein Fahrpreis von 20,70 € bzw. ab 01.09.2022 in Höhe von 21,60 € erzielt wird (vgl. 3.2).

Mit der Anhebung des Grundtarifs zum 01.09.2021 um 0,10 € auf 4,00 € bzw. 0,20 € ab dem 01.09.2022 auf 4,20 € und der Kilometerpreise um jeweils 0,10 € auf 2,10 € / 2,20 € ab 01.09.2022 (bis einschließlich 7 km) bzw. auf 1,90 € / 2,00 € ab dem 01.09.2022 (ab dem 8. Kilometer) kann die Kostenentwicklung aufgefangen werden.

Die von der Taxiruf Köln e.G. vorgeschlagene Wiedereinführung des Nachttarifes wird nicht befürwortet. Seit der Tarifierhöhung im Jahr 2015 gelten einheitliche Kilometerpreise auch bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen. Erhöhte Mindestlohnkosten durch Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge (25 %) für das Fahrpersonal wurden daher anteilig in den Einheitstarif eingerechnet. Dadurch ist der Tarif vereinfacht worden. Eine darüber hinaus gehende Erhöhung des Großraumzuschlages um 1,00 € auf 7,00 €, wie von der Taxi Ruf Köln eG. vorgeschlagen, ist nach Prüfung der Verwaltung nicht hinreichend begründet.

Die Tarifierhöhungen erfolgen insbesondere aufgrund der steigenden Fahrerkosten. Eine Erhöhung des Tarifes in Bezug auf die Wartezeit um 4,00 € von 30,00 € auf 34,00 €, wie von der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein und vom Taxi Ruf Köln eG. für die Nachtzeiten vorgeschlagen, ist nach Prüfung der Verwaltung ebenfalls nicht erforderlich.

4.3 Durchschnittliche Tarifierhöhung und Vergleichsstrecken (Anlage 5a und Anlage 5b)

Der Tarifvorschlag führt bei einer Durchschnittsfahrt von 7 Kilometern und einer verkehrsabhängigen Wartezeit von anteilig 4 Minuten zu einer Erhöhung des Fahrpreises ab dem 01.09.2021 um 0,80 € von bisher 19,90 € auf 20,70 € bzw. ab dem 01.09.2022 um weitere 0,90 € auf 21,60 €. Die prozentuale Erhöhung beträgt damit 4 % zum 01.09.2021 bzw. 4,3 % zum 01.09.2022.

Eine Tarifübersicht und Fahrpreisbeispiele auf verschiedenen Strecken sind in den Anlagen 4 und 5 (a und b) dargestellt.

5. Kölner Taxitarif im bundesweiten Vergleich (Anlage 6a und Anlage b)

Die Anlagen zeigen den gültigen sowie den von der Verwaltung vorgeschlagenen neuen Tarif (ab 01.09.2021 Anlage 6a und ab 01.09.2022 Anlage 6b) im Vergleich mit anderen Großstädten (Stand: 01.03.2021). Grundlage ist die durchschnittliche Referenzstrecke mit den jeweiligen Normaltarifen bzw. Tagtarifen.

Nach der vorgesehenen Erhöhung liegt der Kölner Taxitarif weiter im mittleren Bereich. Deutlich teurer ist Taxi fahren in Düsseldorf und Hamburg sowie in Stuttgart. Preiswerter fahren Taxis aktuell noch in Dortmund, München, Hannover und Frankfurt am Main.

In Frankfurt, Hamburg, Hannover und München wurden Tarifanträge angekündigt bzw. sind bereits anhängig.

Weitere Erläuterungen siehe Anlage(n) Nr. 1- 6

(1) Text Rechtsverordnung

(1a und 1b) Tarifhinweis Fahrzeug

(2a und 2b) Synopse

(3a und 3b) Übersicht Kostenentwicklung/Fahrpreiskalkulation

(4a und 4b) Tarifübersicht 2018/2021 und 2021/2022

(5a und 5b) Tabelle Preise verschieden Strecken

(6a und 6b) Tarifvergleich Großstädte